



Betreuungsvertrag in der Kindertagespflege

Stand: Mai 2021

Zwischen der Tagespflegeperson

Name: _____ Vorname: _____

PLZ: _____ Ort: _____

Straße / Hausnr.: _____

Tel.-Nr. _____ E-Mail-Adresse: _____

Die Tagespflegeperson verfügt über eine gesetzlich vorgeschriebene Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII

und der/dem/den Personensorgeberechtigten

Mutter:

Name: _____ Vorname: _____

PLZ: _____ Ort: _____

Straße / Hausnr.: _____

Staatsangehörigkeit: _____

Tel.-Nr.: _____ E-Mail-Adresse: _____

und/oder

Vater:

Name: _____ Vorname: _____

PLZ: _____ Ort: _____

Straße / Hausnr.: _____

Staatsangehörigkeit: _____

Tel.-Nr. _____ E-Mail-Adresse _____

Bankverbindung des/der Personensorgeberechtigten:

Kontoinhaber: _____

IBAN: _____ BIC: _____

Kreditinstitut: _____

wird für die Betreuung des Kindes

Name: _____ Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

PLZ: _____ Ort: _____

Straße / Hausnr.: _____

Staatsangehörigkeit: _____

Sorgerecht: _____

in der Kindertagespflege nachfolgender Tagespflegevertrag geschlossen:

1. Umfang der Betreuungszeiten

Die Betreuung beginnt am: _____ (Tag/Monat/Jahr)

a) Folgende Betreuungszeiten werden verbindlich vereinbart:

Wochentag	Uhrzeit	
Montag	von: _____	bis: _____
Dienstag	von: _____	bis: _____
Mittwoch	von: _____	bis: _____
Donnerstag	von: _____	bis: _____
Freitag	von: _____	bis: _____

b) Wegen flexiblem Betreuungsbedarf ist eine feste Angabe nicht möglich. Das Kind wird regelmäßig an unterschiedlichen Tagen wöchentlich gesamt _____ **Stunden** betreut.

- c) Die Summe der oben genannten Betreuungszeiten ergibt eine Zuordnung in folgende Buchungskategorie (bitte ankreuzen):

	<u>Wöchentliche Buchungszeiten:</u>	<u>durchschnittliche tägliche Buchungszeiten:</u>
☐	5 – 10 Stunden	1 – 2 Stunden
☐	10 – 15 Stunden	2 – 3 Stunden
☐	15 – 20 Stunden	3 – 4 Stunden
☐	20 – 25 Stunden	4 – 5 Stunden
☐	25 – 30 Stunden	5 – 6 Stunden
☐	30 – 35 Stunden	6 – 7 Stunden
☐	35 – 40 Stunden	7 – 8 Stunden
☐	40 – 45 Stunden	8 – 9 Stunden
☐	mehr als 45 Stunden	9 – 10 Stunden

Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich zum pünktlichen Bringen und Abholen des Kindes.

Die Betreuung erfolgt:

- ☐ im Haushalt der Betreuungsperson
- ☐ im Haushalt der Sorgeberechtigten
- ☐ in angemieteten Räumen: Adresse: _____

Verwandtschaftsverhältnis der Tagespflegeperson zum Kind:

- ☐ keines
- ☐ Großeltern des Kindes
- ☐ Tante / Onkel des Kindes

2. Eingewöhnungszeit

Das Tagespflegeverhältnis beginnt mit der Eingewöhnungszeit, diese beträgt in der Regel zwei Wochen bzw. maximal vier Wochen und wird individuell vereinbart. Für diese Eingewöhnungszeit gilt ein Sonderkündigungsrecht für beide Parteien, d.h. der Vertrag kann ohne Einhaltung der Kündigungsfrist gekündigt werden.

Als Eingewöhnungszeit wird die Zeit vom _____ bis zum _____ vereinbart.

3. Änderung der Betreuungszeiten

Änderungen der Betreuungszeiten werden zwischen den Vertragsparteien abgesprochen und durch eine neue Vereinbarung der Buchungszeiten schriftlich festgelegt.

Einvernehmliche Änderungen sind bis zum 15. des laufenden Monats zum Ende des Monats (2 Wochen) möglich und können nur für volle Monate berücksichtigt werden.
Einseitige Änderungen sind bis zum 15. des laufenden Monats zum Ende des Folgemonats (6 Wochen) möglich und können nur für volle Monate berücksichtigt werden. Die entsprechende Änderungsmitteilung ist unverzüglich von der Tagespflegeperson beim Amt für Jugend und Familie der Stadt Schwabach einzureichen.

4. Abholberechtigung

Neben den Personensorgeberechtigten sind folgende Personen abholberechtigt:
(Name, Vorname, Tel., Adresse, Verhältnis zum Kind z.B. Tante, Nachbar)

1. _____

2. _____

Abholberechtigte Personen müssen sich beim Erstkontakt ausweisen. Nachträgliche Änderungen sind mit Datum festzuhalten.

5. Leistungen der Betreuung

Die Tagespflegeperson verpflichtet sich gemäß dem Förderauftrag in § 22 SGB VIII zur verantwortungsvollen Betreuung und Versorgung des Kindes zu den vereinbarten Betreuungszeiten. Personensorgeberechtigte und Tagespflegeperson stimmen sich in allen die Betreuung betreffenden Fragen ab.

Zur Betreuung gehört auch die Fürsorge für das Kind, seine Versorgung, der Schutz vor Gefahren und die Gewährung der Möglichkeiten zu kindgerechtem Spielen und Verhalten. Die Tagespflegeperson übernimmt während der Zeit, in der das Kind durch sie betreut wird, die Aufsichtspflicht über das Kind (§ 832 BGB).

6. Sonstige Betreuungsvereinbarungen

Zwischen der Tagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten wird Folgendes vereinbart (z.B. Mitnahme im PKW, Ausflüge, Schwimmbadbesuch, Benutzung öffentlicher Spielplätze, Süßigkeiten, Haustiere, Fotoaufnahmen etc.)

7. Erkrankung des Tagespflegekindes

Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, die Tagespflegeperson umgehend von einer Erkrankung des Kindes zu unterrichten. Wenn das Kind krankheitsbedingt die Kindertagespflegestelle nicht besuchen kann, obliegt die Betreuung des Kindes den Personensorgeberechtigten. Ein krankheitsbedingtes Fernbleiben des Kindes entbindet nicht von der Zahlungspflicht des Kostenbeitrags.

Die Kindertagespflegeperson ist berechtigt, die Betreuung des kranken Kindes abzulehnen. Eine Betreuung des Kindes trotz noch ansteckender Erkrankung, bedarf der Zustimmung der anderen Eltern. Bei Zweifeln über eine Ansteckungsgefahr kann die Vorlage eines ärztlichen Attests von der Tagespflegeperson verlangt werden.

Bei Notfällen bzw. akuten Erkrankungen während der Betreuungszeit ist die Tagespflegeperson verpflichtet, die erforderlichen Sofortmaßnahmen einzuleiten und die Personensorgeberechtigten umgehend zu verständigen.

Die Personensorgeberechtigten hinterlassen folgende Daten:

Krankenkasse: _____

Mitgliedsnummer: _____

Haus- / Kinderarzt: _____ Adr. / Tel.: _____

Notfallnummer: _____

Hinsichtlich bestehender Erkrankungen und/oder der Verabreichung von Medikamenten wird Folgendes vereinbart:

8. Finanzierung

a) Tagespflegeentgelt für die Tagespflegeperson

Die Tagespflegeperson hat nach § 23 SGB VIII Anspruch auf Gewährung einer laufenden Geldleistung für den Sachaufwand und die Betreuungs- und Förderleistung. Diese erhält die Kindertagespflegeperson mit Antragstellung über das Amt für Jugend und Familie der Stadt Schwabach.

Mit der Auszahlung des öffentlich geförderten Tagespflegeentgelts sind alle Kosten der Tagespflegeperson abgedeckt. Zuzahlungen der Eltern an die Tagespflegeperson sind nicht vorgesehen.

b) Elternbeitrag

Die Personensorgeberechtigten werden vom Amt für Jugend und Familie per pauschalierter Kostenfestsetzung zu einem monatlichen Beitrag für die Kindertagespflege herangezogen. Die Höhe des Beitrags richtet sich nach der vereinbarten Buchungskategorie. Die Höhe des

Beitrages wird mittels Bescheid festgesetzt. Grundlage hierfür ist die Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege in der Stadt Schwabach. Der / Die unterzeichnende/n Personensorgeberechtigte/n ist / sind zahlungspflichtig. Zahlungen können im Mahnverfahren eingetrieben werden. Bei Nichterfüllung der Zahlungen kann der Verlust des Tagespflegeplatzes drohen.

Der Kostenbeitrag ist von den Personensorgeberechtigten für den gesamten Buchungsmonat in voller Höhe zu entrichten, auch wenn das Kind die Tagespflegestelle nicht besuchen kann (z.B. wegen Erkrankung oder Urlaub).

Ist den Personensorgeberechtigten aufgrund ihrer Einkommensverhältnisse die Aufbringung dieses Kostenbeitrages nicht oder nicht in vollem Umfang zumutbar, so können diese einen Antrag auf Kostenübernahme durch die Wirtschaftliche Jugendhilfe stellen. Der Antrag ist zu Betreuungsbeginn mit den notwendigen Belegen beim Amt für Jugend und Familie der Stadt Schwabach, Nördliche Ringstr. 2a-c, 91126 Schwabach einzureichen.

Liegt ein Betretungsverbot nach dem Infektionsschutzgesetz vor, ist – soweit nicht anders vereinbart – der Elternbeitrag in voller Höhe zu entrichten.

9. Fehlzeiten der Tagespflegeperson und Ersatzbetreuung

Da die Tagespflegeperson selbständig tätig ist, besteht kein Anspruch auf Fortzahlung der Vergütung im Krankheitsfall bzw. bei sonstiger Abwesenheit. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird in der Stadt Schwabach jedoch von einer Rückforderung des Tagespflegeentgeltes im Umfang von 20 Tagen im Betreuungsjahr - ausgehend von einer 5-Tage-Woche - abgesehen. Ab dem 21. Fehltag erfolgt eine Rückforderung des Tagespflegeentgeltes.

Entstehen durch Fehlzeiten der Tagespflegeperson für die Eltern Ausfallzeiten, können die Personensorgeberechtigten bei Bedarf eine Ersatzbetreuung in Anspruch nehmen. **Bei Betreuungsbeginn soll der Bedarf zwischen den Personensorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson abgeklärt werden.**

Die Tagespflegeperson ist verpflichtet, ihre Fehlzeiten den Personensorgeberechtigten und dem Amt für Jugend und Familie rechtzeitig mitzuteilen. **Tagespflegeperson und Personensorgeberechtigte bemühen sich, ihre Urlaubszeiten im Interesse des Kindes aufeinander abzustimmen.** Die Abstimmung soll möglichst frühzeitig - wenn möglich bereits zu Beginn des Betreuungsjahres - erfolgen.

Die Personensorgeberechtigten zahlen für diese Zeiträume den vom Jugendamt festgesetzten Kostenbeitrag weiter.

Folgende Urlaubszeiten werden einvernehmlich zwischen der Tagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten vereinbart, an denen keine Betreuung durch die Tagespflegeperson stattfindet:

Sollte keine Abstimmung der Urlaubszeiten möglich sein, können die Personensorgeberechtigten bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises beim Amt für Jugend und Familie eine Ersatzbetreuung beantragen. Grundsätzlich wird eine Ersatzbetreuung durch eine Vertretungskraft angeboten, sollte die Betreuung des Kindes in dieser Zeit nicht durch die Personensorgeberechtigten sichergestellt werden können.

Die Ersatzbetreuungsperson ist ebenfalls eine qualifizierte Tagespflegeperson und übernimmt die Betreuung maximal im Umfang der regulär gebuchten Betreuungszeiten des Kindes. In der (Groß-)Tagespflegestelle finden regelmäßige Besuche der Ersatzkraft im Rahmen der Kontaktpflege statt. Im vorliegenden Betreuungsverhältnis ist voraussichtlich folgende Kindertagespflegeperson für die Vertretung vorgesehen:

Im Einzelfall kann vom Amt für Jugend und Familie eine andere Ersatzbetreuungsperson genannt werden. Für eine notwendige Eingewöhnung bei der Vertretungsperson ist zum Wohl des Kindes eine frühzeitige Bedarfsmeldung unbedingt erforderlich.

10. Infektionsschutzgesetz und Masernschutzgesetz

Bei einem Betretungsverbot nach § 34 IfSG (Infektionsschutzgesetz) darf die Tagespflegestelle nicht betreten werden.

Die Masernimpfpflicht ab dem 1. März 2020 ist für Kinder in Kindertagespflege und für Tagespflegepersonen einzuhalten. Die Verantwortung für erbrachte Nachweise über die Einhaltung des Masernschutzgesetzes für Tagespflegepersonen und betreute Kinder liegt bei der Tagespflegeperson, entsprechende Nachweise sind auf Verlangen dem Amt für Jugend und Familie vorzulegen.

11. Mitteilungspflichten

Die Tagespflegeperson ist von den Personensorgeberechtigten umgehend zu verständigen

- bei Umzug bzw. Wohnungswechsel
- bei amtlicher Ummeldung des Kindes
- wenn das Kind die Tagespflegestelle nicht besuchen kann
- wenn sich die familiären Verhältnisse ändern (z.B. Sorgerechtsänderung)
- bei behördlicher Feststellung oder Wegfall einer Behinderung des Kindes
- bei Änderung der telefonischen Erreichbarkeit
- bei einer Änderung der Abholberechtigten

12. Schweigepflicht

Die Personensorgeberechtigten und die Tagespflegeperson verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich ihrer Familien betreffen, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des

Vertragsverhältnisses. Ausgenommen sind Mitteilungen des Verdachts einer Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII an den Familienunterstützenden Dienst des Amtes für Jugend und Familie der Stadt Schwabach.

13. Vertragsaushändigung

Jede Vertragspartei erhält eine schriftliche Ausfertigung dieses Vertrages. Ein Abdruck ist der Wirtschaftlichen Jugendhilfe des Jugendamtes von der Tagespflegeperson zukommen zu lassen.

14. Kündigung des Tagespflegeverhältnisses

Das Betreuungsverhältnis endet automatisch zum 31.08. des Betreuungsjahres, sofern nicht davon abweichend Folgendes vereinbart wurde:

Das Betreuungsverhältnis kann von beiden Seiten schriftlich gekündigt werden. Einvernehmliche Kündigungen sind bis zum 15. des laufenden Monats zum Ende des Monats (2 Wochen) möglich. Einseitige Kündigungen sind bis zum 15. des laufenden Monats zum Ende des Folgemonats (6 Wochen) möglich.

Daneben ist aus schwerwiegenden Gründen eine fristlose Kündigung möglich. Ob schwerwiegende Gründe vorliegen, bedarf der Entscheidung des Amtes für Jugend und Familie der Stadt Schwabach.

Zudem kann ein Kind von der weiteren Betreuung durch die Tagespflegeperson ausgeschlossen werden bzw. der Betreuungsvertrag vorzeitig gekündigt werden, wenn:

1. es innerhalb von 3 Monaten insgesamt 2 Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
2. es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde
3. es erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einer regelmäßigen Betreuung ihres Kindes nicht interessiert sind,
4. das Kind aufgrund schwerwiegender Verhaltensauffälligkeiten sich oder Andere gefährdet oder aufgrund eines erhöhten Förderbedarfs die Bildung, Betreuung und Erziehung des Kindes durch die Tagespflegeperson nicht ausreichend gewährleistet werden kann
5. die Personensorgeberechtigten ihrer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung innerhalb einer angemessenen Mahnfrist nicht nachgekommen sind.

Die Kündigung ist durch die Tagespflegeperson dem Amt für Jugend und Familie der Stadt Schwabach unverzüglich schriftlich in Form des Änderungs- bzw. Kündigungsformulars zu melden.

15. Datenschutz

Mit diesem Vertrag willigen die Personensorgeberechtigten in die Erhebung der personenbezogenen Daten des Kindes zum Zwecke der Kindertagespflege ein. Die Einwilligung bezieht sich auch ausdrücklich auf die Erhebung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten (Art. 9 DSGVO).

Durch Unterschrift dieses Betreuungsvertrages der Personensorgeberechtigten willigen diese der Verarbeitung der personenbezogenen Daten durch das Amt für Jugend und Familie der Stadt Schwabach ein. Die Einwilligung kann jederzeit für die Zukunft widerrufen werden.

Der Widerruf gilt nicht rückwirkend. Der Widerruf macht vor dessen Einlegung die stattgefundene Verarbeitung der Daten nicht rechtswidrig.

Hierbei handelt es sich um einen Vertrag gem. §§ 145 ff. BGB. Die vertraglichen Pflichten sind einzuhalten.

Personensorgeberechtigten:

Ort, Datum

Unterschrift Mutter

Unterschrift Vater

Tagespflegeperson:

Ort, Datum

Unterschrift Tagespflegeperson